

## Landgericht Berlin

Az.: [REDACTED]



## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

**Viviane Fischer**, Waldenserstraße 22, 10551 Berlin  
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Gordon Pankalla**, Hansaring 68 - 70, 50670 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

**Dr. Reiner Fuellmich**, Senderstraße 37, 37077 Göttingen  
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tobias Weissenborn**, c/o mylawscout, Bülhstrasse 24, 37073 Göttingen, Gz.: [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 07.07.2023 beschlossen:

1. Der Antrag des Antragsgegners auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner wendet sich im Wege von aus dem Verfahren vor dem Landgericht Göttingen zum Aktenzeichen [REDACTED] mit Urteil vom 18.01.2023 abgetrennten und an die erkennende Kammer verwiesenen Gegenanträgen gegen Äußerungen, die die Antragstellerin in einer Videobotschaft vom 08.12.2022 verbreitet hat.

II.

Der Antrag des Antragsgegners war zurückzuweisen. Ob vorliegend ein Verfügungsanspruch besteht, kann dahinstehen. Im Hinblick auf die hier allein gegenständlichen Wideranträge vom 16.12.2022 (Bd. 1 Bl. 186 d.A.) besteht infolge Selbstwiderlegung kein Verfügungsgrund. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn der Antragsteller die Annahme der Dringlichkeit durch sein eigenes Verhalten ausgeschlossen hat, insbesondere weil er nach Eintritt der Gefährdung seines Rechts lange Zeit mit einem Antrag zugewartet oder das Verfügungsverfahren nicht zügig betrieben hat (MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 935 Rn. 19; BeckOK ZPO/Mayer, 48. Ed. 1.3.2023, ZPO § 935 Rn. 16). Das Verfahren wird nicht zügig betrieben, wenn der Antragsteller die Berufungs- oder Beschwerdebegründungsfrist nicht unerheblich verlängern lässt und die Verlängerung ausnutzt (MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 935 Rn. 22).

Vorliegend hat der Antragsgegner auf die Hinweise der Kammer vom 29.03.2023, zugestellt am 30.03.2023, in denen dem Antragsgegner eine Stellungnahmefrist von einer Woche gewährt wurde, mit Schriftsatz vom 06.04.2023 Fristverlängerung um eine Woche, mithin bis zum 13.04.2023, beantragt. Diese Fristverlängerung wurde dem Antragsgegner gewährt. Die Stellungnahme des Antragsgegners auf die gerichtlichen Hinweise datiert vom 13.04.2023 und ist per beA bei Gericht am 14.04.2023 eingegangen. Auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 30.05.2023, in der die Antragstellerin eine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit u.a. wegen der beantragten Fristverlängerung rügte, erhielt der Antragsgegner mit Verfügung vom 08.06.2023, ausgeführt am 09.06.2023, erneut Stellungnahmefrist, diesmal von fünf Tagen. Mit Schriftsatz vom 16.06.2023 beantragte der Antragsgegner erneut Fristverlängerung von einer Woche bis zum 23.06.2023. Ein weiterer Schriftsatz des Antragsgegners datiert vom 22.06.2023.

Der Antragsgegner, der hier im Wege der Gegenanträge einstweiligen Rechtsschutz sucht, hat durch die wiederholten Fristverlängerungsanträge die Annahme der Dringlichkeit ausgeschlossen. Er hat gezeigt, dass ihm der Erlass der einstweiligen Verfügung tatsächlich nicht so eilig ist. Es liegen auch keine besonderen Umstände vor, die eine andere Beurteilung rechtfertigen würden. Im vorliegenden Verfahren geht es um einen Sachverhalt, der weder komplex ist noch

schwer zu beurteilende Rechtsfragen aufwirft. In tatsächlicher Hinsicht waren den Parteien bereits bei Rechtshängigkeit am 16.12.2022 alle wesentlichen Umstände bekannt. Zwar hat der Antragsgegner vorgetragen, dass die Fristverlängerung aus gesundheitlichen Gründen (Heuschnupfen) und einer bestehenden Arbeitsüberlastung erforderlich gewesen sei. Dabei lässt er jedoch unberücksichtigt, dass eine einstweilige Verfügung wegen ihrer Eilbedürftigkeit vom Prozessbevollmächtigten vorrangig vor anderen Sachen bearbeitet werden muss (KG Beschl. v. 16.4.2009 – 8 U 249/08, BeckRS 2009, 14692 m.w.N.).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.


Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter

  
Richter  
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 11.07.2023

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle